

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis: Vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6  
Druck: Vornwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 63

Inserationspreis:  
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgepaltene Kolonnetze 40 Pfennig.  
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## Das Vorrecht der heimischen Wucherer. (Vom Gerstenwucher.)

Die gesamte Gerste ist bekanntlich zugunsten der Kommunalverbände beschlagnahmt und für die Futtermittel der neuen Ernte sind Höchstpreise festgesetzt. Diese Höchstpreise gehen noch über die Höchstpreise des Vorjahres hinaus und sind den durch Preistreiberiezierten Wucherpreisen angemessen. War dies schon eine unbegreifliche Nachsicht gegen die Spekulanten und Wucherer, so war die Tatsache, daß die Festsetzung von Höchstpreisen für Industrieernte, also auch für Brauergerste, unterlassen wurde, ein neuer Anreiz für das Treiben gewisser Elemente. Wir haben feinerzeit darauf hingewiesen, daß durch diese Unterlassung die Brauergerste wieder den Spekulanten und Wucherern ausgeliefert ist, und wir sind tatsächlich auf dem besten Wege dazu, trotz der Beschlagnahme der Gerste, denn rührige und einflussreiche Kräfte sind am Werke, die Bestimmungen des Bundesrats, so günstig sie an sich schon für die Getreideproduzenten sind, unwirksam zu machen und den Wucher zur ungeahnten Blüte zu bringen. Und hierbei wirken Produzenten und Händler in rührender Eintracht zusammen.

Am 29. Juli ist die Gerstenwertungs-gesellschaft gegründet worden, die von der Reichsfuttermittelstelle bestimmte Befugnisse überwiehen erhielt, um den Verkehr mit Industrieernte zu regeln. Die Reichsfuttermittelstelle hatte auf Grund der ihr durch Verordnung gegebenen Ermächtigung festzusetzen, welche Betriebe Industrieernte verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent), und hatte weiter die zur Durchführung und Ueberwachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Reichsfuttermittelstelle hatte nun angeordnet,

daß der Ankauf von Gerste für Gerste verarbeitende Betriebe ausschließlich gegen die von ihr ausgestellten Gerstenbezugscheine erfolgen darf, daß sämtliche Gerstenbezugscheine bis auf weiteres der Gerstenwertungs-gesellschaft m. b. H., Berlin und München, ausgehändigt werden, der danach allein die Möglichkeit des Ankaufs von Gerste für die Brauereien und für die anderen Gerste verarbeitenden Betriebe gegeben ist.

Ein unmittelbarer Ankauf von Gerste ist diesen Betrieben daher nicht gestattet. Wenn sie Gerste kaufen wollen, so müssen sie dies entweder durch die Gerstenwertungs-gesellschaft tun oder sich von ihr als Kommissionäre bestellen lassen.

Die Gerstenwertungs-gesellschaft zahlt nun für die Lonne deutscher Gerste zu Industriezwecken 330 bis 360 Mk. Dieser sowie der Preis für Futtermittel mit 300 Mk. ist schon ein enorm hoher, der doppelt gegen normale Zeit. Aber den Wucherern ist da kein

ergiebiger Tätigkeitsfeld geboten und sie finden sich in der Abneigung gegen die Befugnisse der Gerstenwertungs-gesellschaft mit den Agrariern zusammen. In der Presse erschien dann eine Notiz so ganz von ungefähr, daß auch den Betrieben gestattet ist, Gerste zu kaufen. Dadurch hoffte man wieder große Nachfrage seitens derjenigen Betriebe zu erzielen, die fürchteten, mit dem Ankauf von Gerste zu spät oder zu kurz zu kommen, und die Preistreiberie ergab sich dann von selbst. Und der Schwindel scheint auch tatsächlich schon die erhoffte Wirkung erzielt zu haben. Wer den Schwindeltrick verübt hat, kann man nur vermuten, aber wer den Wucherern wirklich oder unwissentlich in die Hände arbeitet, erfährt man aus Vorgängen der letzten Zeit. In den „Münchener neuesten Nachrichten“ wurde feinerzeit darauf hingewiesen, daß die Festsetzung eines Höchstpreises für Industrieernte an dem Widerstand der preussischen Agrarier gescheitert ist. Und der Deutsche Landwirtschaftsrat fordert die Errichtung einer besonderen landwirtschaftlichen Gerstenverkaufsgesellschaft, die die Interessen der Landwirte gegenüber der Gerstenwertungs-gesellschaft wahrnehmen könne, und rät den Landwirten, die Hälfte der Ernte, aus welcher der Bedarf der Industrie gedeckt werden soll, vorläufig für sich zu behalten und die weitere Entwicklung abzuwarten. Daß dieses Bestreben noch weitere Unterstützung findet, zeigt folgende Bekanntmachung des Landrats Springer in Gismar in Holstein vom 27. August 1915 als Vorsitzender des Kreisausschusses:

„Die Gerste bauenden Landwirte mache ich darauf aufmerksam, daß es sich empfiehlt, zunächst ihre Gerste festzuhalten, da in der nächsten Zeit von der Zentralkaufsstelle für Brauergerste voransichtlich Preise gezahlt werden, die den Höchstpreis erheblich übersteigen.“

Und auch die Händler rühren sich. Das Kornhaus Torgau vertritt an die Großgrundbesitzer des Kreises ein Zirkular, das folgenden Wortlaut hat:

„In Ihrem (des Großgrundbesitzers) eigensten Interesse möchten wir nicht verfehlen, Sie darauf aufmerksam zu machen, vorläufig keinerlei Gerste zu verkaufen, da über Regelung des Verkehrs mit Gerste noch verschiedene Unklarheiten herrschen. Nach dem Gesetz dürfen Sie die Hälfte der geernteten Gerste im eigenen Wirtschaftsbetriebe verwenden, während die andere Hälfte zum Höchstpreise von 300 Mk. abzuliefern ist. In der Praxis wird es wahrscheinlich so kommen, daß Sie die Hälfte, die Sie abliefern müssen, nicht abzuliefern brauchen, wenn Sie diese Hälfte an eine Firma abgeben, die solche auf einen sogenannten Kontingentschein hin verwenden

kann. Gerste, die Sie auf den Kontingentschein liefern, unterliegt nicht dem Höchstpreise von 300 Mk. für die Lonne, sondern bringt wahrscheinlich einen Preis, der sich zwischen 700 und 800 Mk. bewegen dürfte. Wir erhalten demnach Kontingentscheine, so daß wir Ihnen voraussichtlich den wesentlich höheren Preis bringen können. Wie gesagt, Klarheit besteht hierüber noch nicht, es wird so kommen, und deshalb raten wir Ihnen dringend, vorläufig von Gerste nichts zu verkaufen noch abzuliefern, sondern, wenn Sie bald dreschen, wollen Sie dieselbe zu Boden nehmen.“

Und dieses Kornhaus Torgau gehört zu den Kommissionären der Gerstenwertungs-gesellschaft, die nach Bekanntwerden des Zirkulars allerdings dem Kornhaus die erteilten Befugnisse entzog.

Ähnlich wird nun erneut auf die Verordnung hingewiesen, daß sich strafbar macht, wer unbefugt, also ohne Gerstenbezugscheine, mit Gerste handelt, aber mieweit das die Preistreiberie verhindern wird, ist noch nicht abzusehen. Stützen sich doch die Landwirte schon darauf, daß ihnen von Brauereien schon, wahrscheinlich veranlaßt durch die Schwindelnotiz und auch allerlei Machinationen, Preise von 500 Mk. pro Lonne geboten wurden. Und wer weiß, was der Deutsche Landwirtschaftsrat im Interesse der Landwirte noch zu vollbringen in der Lage ist, wie er den Preis noch zu beeinflussen vermag. Schreibt doch die „Deutsche Tageszeitung“, das Agrarierorgan, beispielsweise zu der Spekulationspraxis des Kornhauses Torgau:

„Solange die minderwertige rumänische Gerste zu 665 bis 670 Mk. gehandelt wird, kann man für das gute deutsche Produkt, soweit es nicht den Höchstpreisen unterliegt, doch wohl einen Preis von 700 Mk. erwarten.“

Wjo nicht, weil ein solcher Preis sich irgendwie rechtfertigen läßt, sondern weil für die rumänische Gerste jabel gezahlt werden muß, wird der Wucherpreis als gerechtfertigt erklärt. Der einheimische Wucherer hat das Vorrecht und die agrarischen Preise haben Einfluß über Gebühr. Da ist noch mancherlei zu befürchten.

Im Interesse auch der Brauereiarbeiter erheben wir gegen diese schamlose Wucherpraxis Protest. Staatssekretär Debrück hat bei Besprechung der Höchstpreisfrage erklärt, daß Höchstpreise für Industrieernte festgesetzt würden, sobald sich Phantastpreise bemerkbar machen. Sollen diese Phantastpreise erst Wirklichkeit werden, trotz der Gerstenwertungs-gesellschaft, oder ist man nicht der Ansicht, daß es richtig ist, vorzubeugen und Anlaß zu verhüten? Und wir meinen, auch der Staatsanwalt hätte schon greifbare Handhaben gegen gewisse Wucherpraktiken!

### Zum 25 jährigen Bestehen des Gewerbe-gerichts-gesetzes.

Am 29. Juli d. J. waren 25 Jahre verflossen seit dem Inkrafttreten des Gewerbegerichts-gesetzes, das ursprünglich den Titel führte: Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte. Seit dieser Zeit können Streitigkeiten der gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen aus dem Arbeitsverhältnis einem Forum zur Entscheidung unterbreitet werden, in dem zu gleichen Teilen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Richter vertreten sind. Die Inanspruchnahme dieser Gerichte kann ohne die formalen Schwierigkeiten erfolgen, die bei ordentlichen Gerichten nötig sind, und ist außerdem kostenlos. Diese Dinge bedeuten allein schon für die gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen gegenüber dem früheren Zustand große Vorteile. Auch daß die Erledigung der Streitigkeiten von den Gewerbegerichten in viel kürzerer Zeit erfolgen konnte, als

dies vor den ordentlichen Gerichten möglich war, erhöhte den Wert des Gesetzes. Man muß, um diesen Vorteil ganz würdigen zu können, berücksichtigen, daß es sich bei den Klagen vor den Gewerbegerichten häufig um Lohnforderungen handelt. Auf den Lohn können die Arbeiter aber nicht lange warten, weil er die einzige Einnahmequelle bildet und in allen Fällen nur zur Bestreitung der nötigen Ausgaben für kurze Zeit reicht. Auch bei Klagen um Auslieferung der Papiere oder um Zeugnisse ist schnelle Erledigung dringend nötig, weil auch hier in der Regel Verzögerung Lohnverlust bedeutet.

Mindestens ebenso wichtig für die Arbeiterschaft ist aber die Mitwirkung von Laienrichtern aus den Kreisen der arbeitenden Bevölkerung in den Gewerbegerichten. Ganz besonders dadurch haben sich diese das Vertrauen der Arbeiter erworben, das in dem Maße gestiegen ist, als die gewerkschaftlichen Organisationen den Vertretern der Arbeiterschaft in den Ge-

werbegerichten den Sinterhalt geben, der nötig ist, um als Arbeiter, also in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis seiner Meinung frei und offen Ausdruck zu geben. Die Gewerkschaften haben auch bei den Wahlen zu den Gewerbegerichten darauf gesehen, daß zu Vertretern der Arbeiterschaft nur solche Personen gewählt werden, die gewillt und in der Lage sind, sachlich und gerecht zu urteilen und die Interessen der arbeitenden Bevölkerung zu wahren.

Wie wichtig die Schaffung solcher Laiengerichte zur Erledigung gewerblicher Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis war, beweist ihre Inanspruchnahme, die gleich nach Inkrafttreten des Gewerbegerichts-gesetzes um das Vierfache der Fälle stieg, die bis dahin als Streitfälle aus dem Arbeitsverhältnis zu erledigen waren.

Leider sind die Gewerbegerichte nicht für alle Arbeitergruppen zuständig. Die häuslichen Dienstmoten haben auch heute nur dann das Recht, ein Gewerbe-

gericht in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht allein für den Haushalt tätig sind, z. B. ein Dienstmädchen für den Inhaber einer Gastwirtschaft, das auch den Laden reinigt. Nur im Haushalt tätige Dienstboten sind bei Streitigkeiten auf den umständlichen und häufig kostspieligen Weg der Klage vor den ordentlichen Gerichten angewiesen. Viele verzichten deshalb lieber darauf, ihre Forderungen überhaupt durchzusetzen, wenn sie erfahren, das Gewerbegericht ist nicht zuständig.

Bis zum Jahre 1904 waren auch die kaufmännischen Angestellten auf die ordentlichen Gerichte angewiesen. Seit dieser Zeit beziehen auch für sie wirtschaftliche Sondergerichte, die Kaufmannsgerichte, die im allgemeinen für die kaufmännischen Gewerbe derselben Funktionen zu erfüllen haben wie die Gewerbegerichte für die Gewerbebetriebe.

Ebenso nun bei der Zusammenziehung dieser Interessenvertretungen der Arbeiter und Angestellten das Prinzip ausschlaggebend war, eine Mitwirkung auch der arbeitenden Bevölkerung herbeizuführen, sind bis heute zwei recht zahlreiche Gruppen hieran ausgeschlossen geblieben: nämlich die Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten. Auch für diese bestehen natürlich die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, aber sie haben kein Recht, die Vertreter für sie mit zu wählen, auch dürfen sie sich nicht als Richter wählen lassen. Dies ist recht bedauerlich, um so mehr, als selbst Vertreter der Arbeiter und Angestellten das Fehlen der Mitarbeit von Frauen bei der Rechtsprechung als einen Mangel empfunden haben. Von den Vertretern der Arbeiterkassen ist deshalb auch von Anfang an versucht worden, den Frauen für die Wahlen zu den Gewerbegerichten und später auch zu den Kaufmannsgerichten die Gleichberechtigung mit den Männern zu verschaffen. Bei der Beratung des Gesetzesentwurfes für die Kaufmannsgerichte fand sich in der Reichstagskommission für das Frauenwahlrecht sogar eine Mehrheit. Nach der Erklärung des Vertreters der Regierung, das Gesetz an dieser Frage scheitern zu lassen, wurden die bezüglichen Bestimmungen in der dritten Lesung abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte nicht deswegen, weil man die Frauen unfähig für diese Tätigkeit hielt, sondern, wie ausdrücklich festgestellt wurde, weil die Gewährung des Wahlrechts an die Frauen zu ihren wirtschaftlichen Interessenvertretungen nur ein Schritt auf dem Wege zum politischen Frauenwahlrecht gewesen wäre. Sogar hätte man bei Annahme der Anträge den Arbeiterinnen das Wahlrecht zu den Gewerbegerichten auch nicht länger vorenthalten dürfen.

Die Notwendigkeit hierfür macht sich in immer höherem Maße geltend. Die Aufgaben der Gewerbegerichte werden immer umfangreicher. Nicht nur, daß ihre Zuständigkeit zahlreicher wächst, wird ihre Befähigung auch eine immer mehrseitiger. Als Einigungsämter bei Schlichtungsverfahren werden sie jetzt in Anspruch genommen, ebenso als Schlichtungskommissionen und als Sachverständige. Außerdem können sie gerichtliche Tätigkeit in gemeinnützigen, die Arbeitsbedingungen betreffende Fragen ausüben und sie können für diese Gebiete sogar als Antragssteller in Frage. Berücksichtigt man dies alles, so zeigt sich, wie wichtig die Frage der Mitwirkung von Frauen in den wirtschaftlichen Interessenvertretungen ist. Es ist beim besten Willen den männlichen Vertretern nicht immer möglich, die Forderungen mancher Vorkommnisse und Einrichtungen im Arbeitsverhältnis auf die Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten voll zu würdigen. Das haben diese übrigens oftmals selber zugegeben und auch aus diesem Grunde das Frauenwahlrecht zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten verlangt.

Günstig ausgefallen von der Arbeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sind freilich die Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten nicht. Der § 61 Absatz 5 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes gibt diesen Gerichten das Recht, Frauen als Sachverständige und Sachverständigen heranzuziehen. Einige Kaufmannsgerichte sind durch ihre Statuten sogar verpflichtet, von Angehörigen von Gewerbetreibenden oder Stellung von Anträgen auch weibliche Sachverständigen aus den Kreisen der Angestellten und Hausfrauen zu hören. Hierdurch allein können aber die Frauen nicht die Vertretung, die ihnen nach ihrer Stellung im Wirtschaftsleben zukommt. Sie sind ihnen erst eingenommen, wenn sie das Recht besitzen, dieses oder jenes Wahlrecht zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ausüben zu können, d. h. also, wenn sie sowohl wählen als auch gewählt werden können.

In dieser Frage haben die Gewerbebetriebe schon wiederholt Stellung genommen, und sie werden nicht unterlassen, so lange auf Gleichberechtigung der Frauen für die wirtschaftlichen Sondergerichte zu wirken. Bis ihre Forderungen erfüllt sind. Verschiedenes Material für ihre Begründung bietet übrigens folgende Stelle aus der Begründung der Regierung zum Reichsentscheidungs-Gesetz des Jahres 1905 das Recht gegeben hat, politischen Parteien als Mitglieder beizutreten:

Die Ermächtigung der letzten Jahres hat dahin geführt, daß die Teilnahme der Frauen an öffentlichen Angelegenheiten eine erhebliche Steigerung erfahren hat. Ihre Vertretung ist nicht nur im Reichstag und Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, sondern auch im örtlichen

öffentlichen Leben in aufsteigender Bewegung begriffen. In manchen Stellungen des öffentlichen Dienstes, die früher ausschließlich von Männern besetzt wurden, insbesondere auf dem Gebiete der Armen- und Waisenfürsorge, der Gewerbeaufsicht, die Post, im Telegraphendienst, werden seit geraumer Zeit und in größerem Umfange Frauen verwendet.

Folgende dieser erweiterten, z. T. selbständigen und mit Verantwortung verknüpften Tätigkeit sind die Frauen an der Lösung öffentlicher Aufgaben in der Gegenwart in weit höherem Maße beteiligt als früher. Es würde daher weder zeitgemäß sein, noch den Anforderungen der Billigkeit entsprechen, gezielte Bestimmungen aufrechtzuerhalten, die den Frauen die Möglichkeit verschließen, sich am gesamten öffentlichen Leben zu beteiligen.

**In Verteidigung des Vaterlandes.**

Gefallen sind aus der Zahlstelle:

Chemnitz die Kollegen Weber, Bierfahrer, Schultheiß-Niederlage, Rebel, Brauer, Thum i. Erzgeb.;

Berlin die Kollegen Johann Franz, Brauer, Bodenbrauerei Abt. II, Otto Kuntzebach, Brauer, Schloßbrauerei, Gustav Schablin, Brauer, Brauerei Köpcke;

Wismar die Kollege Max Schwaner, Brauerei Köpcke, Nord als Signalmaat auf dem Marinelaufschiff infolge eines Unglücksfalles;

Hamburg die Kollege Reinhold Dammann, Hilfsarbeiter, Elbflößerei;

Hannover die Kollege Ernst Käfer, Städtische Lagerbrauerei;

Niel die Kollege Friedrich Schmalz, an der Seewandung gestorben;

Neustadt a. Orla die Kollege Bernhard Gardt;

Küraberg die Kollege Ludwig Freimann, Brauer;

Regensburg die Kollege Dajer, Brauer aus Mainburg, im Kriegslazarett Jaroslau, Galizien, an Typhus und Rippenfellentzündung gestorben;

Stuttgart: Aus der Brauerei Engl. Garten: August Kallender, Gottfried Seifwenger, Bierfahrer, Richard Graf, Karl Raab, Flaschenarbeiter, Stefan Majer, Hilfsarbeiter; aus der Brauerei Kettnermaier: Michael Strickhölzer, Christian Dietrich, Brauer, Georg Majer, Johann Kreis, Bierfahrer, Gottlieb Schilling, Eugen Beck, Flaschenarbeiter, Friedrich Feig, Zimmermann; aus der Aktienbrauerei Wulle: Andreas Beck, Brauer, Sebastian Schmitt, Wilhelm Scholz, Gottlob Weber, Wilhelm Steffner, Flaschenarbeiter, Johann Lang, Bierfahrer, Ernst Marie, Flaschenarbeiter, Karl Dänke, Schreiner, Friedrich Klaus, Schloßler; aus der Brauerei Zwölz: Ludwig Gehl, Brauer, Friedrich Küster, Bierfahrer, August Zell, Flaschenarbeiter; aus der Brauerei Dinkelacker: Hermann Koppf, Brauer, Georg Reichel, Hilfsarbeiter, Georg Bänke, Bierfahrer; aus den Vereinigten Brauereien: Johann Reiter, Brauer; aus der Brauerei Leitz, Veitshagen-Fildern: Johann Becker, Georg Pfeiffer, Josef Dief, Brauer, Seb. Wild, Brauereiarbeiter; aus Wültingen: Johann Kahr, Josef Eichenmann, Brauer, Jakob Gwinner, Bierfahrer; aus Ludwigsburg: Franz Eichel, Hans Reuter, Johann Fischer, Johann Keller, Brauer, Karl Grotz, Bierfahrer; aus Eppingen: Friedrich Dieb, Mühlenarbeiter; aus der Stuttgarter Malzfabrik: Karl Wilhelm, Brauer; aus der Brauerei Frank: Stuttgart: Gottlieb Bauer, Brauer, Gustav Gegenwärtiger, Bierfahrer, Karl Stahl, Brauereiarbeiter; aus Regensburg: Christian Geiger, Geiger.

**Ehre ihrem Andenken!**

Verstorbene sind aus der Zahlstelle:

Berlin die Kollegen Ernst Thom, Hilfsarbeiter, Ernst Erdmann, Flaschenarbeiter, beide Brauerei Köpcke;

Hamburg die Kollege Eduard Schulz, Hilfsarbeiter, Frankfurter Zeitung;

München die Kollege Ludwig Leutenbacher, Staltach;

Neustadt a. Orla die Kollege Eduard Schmitt;

Stuttgart die Kollegen Josef Seiber, Friedrich Breiter, Joh. Fischbacher, Karl Reichle, Jos. Jerschel, Ed. Abel, J. Selzer, R. Schmid, Les. Fawerle, A. Reber, J. Graf, J. Zambacher, A. Ketz, A. König, E. Ran, G. Kautler, A. Seiler, L. Lindner, J. Klein, J. Fiedlerer, E. Schmittler, G. Kübler, J. Geiger, L. Schmitt, J. Fischer, E. Kopp, J. Seppert, E. Jensch, J. Graf, G. Wild, J. Klein, E. Karl, J. Schmittler, A. Frobit, Albert Straß, J. Fischer, A. Eppert, E. Kopp, E. Graf, E. Braun, E. Hörner.

Verstirbt werden die Kollegen Franz Gies, Müller, Abbeinart; Isidor Bauer, Bierfahrer, Brauerei Staltach.

In Gefangenenschaft geraten sind die Kollegen Joseph Müller, Brauereiarbeiter, Oelsitz i. S.; Johanns Kopp, E. Leutenbacher, J. Eismann, Stuttgart.

Das Eisenkreuz erhielt die Kollegen Ludwig Leutenbacher, Staltach; Ernst Käfer, Brauereiarbeiter; Hannover-Gewerbetreibende: Franz Fiß, Brauer, Schloßbrauerei Chemnitz; R. Kopp, Mühlenarbeiter, Lübeck, unter Beförderung zum Unteroffizier; Max Schwaner, Brauer, Brauerei Köpcke, Wismar; A. Kopp, E. Kopp, E. Kopp, E. Kopp; die Kollegen E. Reichel, J. Eichel, G. Kautler, Stuttgart.

**Adressen von verwundeten und im Felde krank gewordenen Kollegen.**

Berlin, Meienberggasse 24a/25a: Eduard Kopp, Neustadt a. Orla.

Unfallversicherung der Urlauber und Kriegsbeschädigten. Das Reichsversicherungsamt hat entschieden, daß Soldaten, die außerhalb ihres militärischen Dienstverhältnisses in versicherungspflichtigen Betrieben arbeiten, als versicherungspflichtig im Sinne der Reichsversicherungsordnung zu betrachten sind. Das gilt also sowohl für beurlaubte Soldaten in der Landwirtschaft wie in Gewerbe und Industrie. Das gleiche gilt auch für Kriegsbeschädigte, die während ihrer Lazarettbehandlung in unfallversicherungspflichtige Betriebe zur Beschäftigung beurlaubt werden. Erfolgt diese Beurlaubung jedoch nur aus Gründen der Heilung oder Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit der Kriegsbeschädigten, so unterliegen sie dem Mannschaftsversicherungs-Gesetz.

**Erhöhung der Familienunterstützungen.** Die Reichsregierung ist, wie die „Neue pol. Korrespondenz“ mitteilt, gegenwärtig mit Erwägungen über die Erhöhung der Mindestsätze der Familienunterstützungen der im Kriegsdienst stehenden Wehrpflichtigen beschäftigt. Bei diesen Unterstüttungen handelt es sich um recht beträchtliche Summen. Im ersten Kriegsjahr sind bereits nicht weniger als 796 Millionen Mark für die Familien aufgewendet worden. Soweit sich übersehen läßt, wird die Summe der Familienunterstützungen eine weitere Steigerung erfahren und nunmehr monatlich etwa 100 Millionen Mark erreichen. Das Gesetz unterscheidet zwischen Sommer- und Winterjahren. Die Reichsregierung hat inzwischen bereits die Lieferungsverbände verpflichtet, in diesem Sommer die erhöhten Wintersätze zu zahlen. Voraussichtlich dürfte jetzt eine weitere Erhöhung um 20 bis 25 Proz. des gegenwärtigen Satzes erfolgen.

**Anweisung von Gnadengebühren.** Durch Verfügung des kgl. Kriegsministeriums sind die Rassenverwaltungen der Feldtruppenteile angewiesen, beim Eintritt des Todes eines Heeresangehörigen sofort den Hinterbliebenen eine Bescheinigung über die Höhe der zustehenden Gnadengebühren zuzustellen. Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß die Angehörigen diese Bescheinigungen im Besitz behalten in der Annahme, daß die Versorgungsgebühren ohne weiteres zur Zahlung angewiesen werden. Dieses ist aber nicht der Fall. Die Versorgungsgebühren werden nur auf Antrag der Hinterbliebenen gewährt. Zur Vermeidung von Verzögerungen empfiehlt es sich, daß die Hinterbliebenen von Heeresangehörigen die ihnen zugehenden Bescheinigungen umgehend mit dem Antrage auf Gewährung der Gnadengebühren dem zuständigen Bezirkskommando übersenden.

**Unterstützung unehelicher Kinder.** Das bayerische Ministerium des Innern hat an die Kreisregierungen und an die Distriktsverwaltungsbehörden folgende Bekanntmachung erlassen: Die unehelichen, im Deutschen Reich wohnenden Kinder deutscher Mütter und österreichischer oder ungarischer Väter, deren Väter im österreichisch-ungarischen Heere Dienst tun, konnten bisher Familienunterstützung weder nach deutschem noch nach österreichisch-ungarischem Recht erhalten; sie mußten bisher auf die freiwillige Fürsorge verwiesen werden. Im Benehmen mit der Reichsleitung wird nun angeordnet, daß auch den unehelichen, im Inland befindlichen Kindern deutscher Mütter und österreichischer oder ungarischer Väter, deren Väter in das österreichisch-ungarische Heer eingetreten sind, nach deutschem Recht, und zwar soweit erforderlich, rückwirkend vom 1. Mai 1915 an Familienunterstützung zu gewähren ist. In bestimmter Aussicht steht, daß den Lieferungsverbänden jederzeit auch dafür nach § 12 des Gesetzes Erlaß geleistet werden wird. Zunächst ist dafür zu sorgen, daß Eingaben und Bitten um Familienunterstützung nicht an militärische Stellen, sondern ausschließlich an die entscheidende Stelle des Lieferungsverbandes gerichtet werden.

**Wirtschaftliche Rundschau.**

**Zeichnungsbedingungen der dritten Kriegsanleihe.** — Der freie Handel. — Wirkung des industriellen Konzentrationsprozesses auf die Stellung des Handels. — Absatzorganisationen am Kohlenmarkt. — Produzentenverbände und Betriebsstätigkeit. — Fusionen im Braunkohlenbergbau und in der Zunderindustrie.

Für die dritte Kriegsanleihe kann das Reich abermals den Zeichnungspreis erhöhen. Während die erste Kriegsanleihe im September v. J. zum Kurse von 97,50 Prozent, die zweite Kriegsanleihe im Februar 1915 zu 98,50 Prozent aufgelegt wurde, wird die Ausgabe diesmal zum Kurse von 99 Proz. erfolgen. Diese Steigerung des Ausgabekurses von Anleihe zu Anleihe spricht deutlich für die finanziellen Kräfte Deutschlands, ein Eindruck, der durch die Gegenüberstellung der Kriegsfiananzierungsmethoden anderer Länder noch erhöht wird. Um die Verteilung an der Anleihe, die mit hoher Verzinsung — an dem fünfprozentigen Zinssatz wird festgehalten — die denkbar größte Sicherheit als Vermögensanlage verbindet, den weiteren Kreisen zu ermöglichen, können Zeichnungen in der Zeit vom 1. bis 22. September a. J. bei allen früheren Zeichnungsstellen und durch die Post an allen Orten am Schluß

erfolgen. Noch mancherlei andere Erleichterungen sind für den Erwerb von Kriegsanleihe vorgezogen. Die Zeichner brauchen auf die ihnen zugeteilten Beträge 30 Proz. erst am 18. Oktober, weitere 20 Proz. erst am 24. November, 25 Proz. bis zum 22. Dezember und die restlichen 25 Proz. erst am 22. Januar zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind in runden, durch hundert teilbaren Beträgen des Nennwertes zulässig. Wer 100 Mk. Anleihe zeichnet, ist demnach in der Lage, den Betrag erst am 22. Januar 1916 einzuzahlen, denn die Zahlung braucht erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mk. ergibt. Diese Bestimmungen gelten allerdings nicht für die durch die Post erfolgten Zeichnungen; für die Postzeichnungen ist am ersten Einzahlungstermin, am 18. Oktober, Vollzahlung zu leisten. Da der Zinslauf der Anleihe erst am 1. April 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen 5 Proz. Zinsen vom Zahlungstage, frühestens jedoch vom 30. September ab, bis zum 31. März 1916 zugunsten des Zeichners berechnet. Wer über freies Vermögen oder Spargelder verfügt, wird mit dem Kauf deutscher Kriegsanleihe nicht nur eine Pflicht gegen das Reich erfüllen, sondern auch seinen Vermögensinteressen am besten dienen.

Von Kreisen, die sich durch die kriegswirtschaftlichen Organisationen in ihren geschäftlichen Interessen verletzt oder in ihren theoretischen Auffassungen von dem Gang der wirtschaftlichen Entwicklung gestört sehen, wird insbesondere die Ausgestaltung des freien Handels für eine Reihe von Produkten als Maßnahme ausgegeben, die vielleicht aus Kriegsgründen nicht zu umgehen war, die aber für die weitere Zukunft ohne Folgen bleiben müsse. Diese Lobredner der Organisationslosigkeit verstehen nur, daß der Handel auch in Friedenszeiten in seiner Freiheit auf weiten Wirtschaftsfeldern sehr erheblich eingeschränkt worden ist, und daß diese Tendenz nirgends eine Abnahme, sondern eine recht lebhaftige Steigerung aufzuweisen hat. Ein Anstoß zu einer umwälzenden Veränderung der Stellung des Handels gab vor allem der Konzentrationsprozeß in der Industrie. Wo die Kartellierung eines Industriezweiges gescheitert war, wurde der Handel zum Teil ganz ausgeschaltet oder er übernahm für die Produzentenverbände mehr die Rolle der Agenten oder Kommissionäre. Selbst wenn stark kartellierte Abnehmer haben, eigene Absatzorganisationen zu schaffen, schritten sie doch zu einer förmlichen Reglementierung des Handels, und zwar nicht nur in der Schwerindustrie. Bekanntlich haben zahlreiche Industrien, ohne über die starken Organisationen der Zechen und Hütten zu verfügen, doch deren Praxis gegenüber dem Handel nicht ohne Erfolg übernehmen können. In einer sehr langen Reihe von Schwermetallen hat der Handel sich freiwillig oder unwillkürlich dazu verstehen müssen, die Bedingungen der Fabrikantenorganisationen anzunehmen; dem Handel wurden durch die Bestimmungen der Kartelle und Konventionen nicht nur feste Einkaufs- und Verkaufspreise vorgezeichnet, er muß sich sogar damit abfinden, daß sein Verkaufsgebiet begrenzt wird, ja sogar die Menge, die der einzelne Händler oder die einzelne Händlergruppe beziehen kann, unterliegt in manchen Industrien von vornherein der Festsetzung durch die Produzentenverbände.

Am bekanntesten ist diese Entwicklung in der Eisenerz- und Kohlenindustrie, wo das Kohlenyndikat die Absatzorganisationen immer weiter ausgeschaltete, der früher freie Kohlenhandel überdies nicht nur durch Syndikatskennzeichnungen, sondern auch noch durch Kohlenhandelsfirmen, die sich die führenden Zechen des Kohlenyndikats direkt angeschlossen, verdrängt wurde. Während des Krieges hat die Errichtung von Kohlenhandelsgesellschaften durch große Zechen weiter ihren Fortgang genommen, in den letzten Wochen sind mehrere derartige Gründungen zu verzeichnen gewesen. Durch die Bildung eigener Verkaufsorganisationen rüsten und rüsten die Zechen, um für den Fall der Auflösung des Kohlenyndikats in dem Betrieb ihrer Produktion nicht auf unabhängige Handelsfirmen angewiesen zu sein; hinzu kommt indessen, daß die Verkaufsorganisationen der Zechen auch innerhalb des Syndikats sich beträchtliche Vorteile zu verschaffen in der Lage sind. Nichtsdestoweniger hat die Händlerfrage bei der Erneuerung des Kohlenyndikats doch eine ziemlich bedeutende Rolle gespielt. Es handelt sich dabei um jene Händler, die sich durch Vertrag den Vertrieb der Produktion der bisher syndikatsfreien Zechen gesichert haben. Eine Verständigung muß erfolgen, wenn die Errichtung des Kohlenyndikats verhindert werden soll, denn die syndikatsfreien Zechen können ohne vorherige Einigung mit den Händlern den freiwilligen Syndikatsantritt nicht vollziehen. Wie in diesen Tagen bekannt wurde, richteten mehrere Kohlenhandelsfirmen dieser Art an das Kohlenyndikat eine Eingabe, in der eine Aussprache mit der Syndikatsleitung verlangt wird, weil große Unruhe über die Aufhebung ihrer Selbständigkeit besteht. Die gegenwärtige Selbständigkeit der noch freien Kohlenhandelsfirmen dürfte kaum auf längere Zeit hinaus Aussicht auf Erhaltung haben.

Wehrhaft hat in jüngerer Zeit das Bestreben hervor, eine Ausschaltung des selbständigen Handels dadurch zu verhindern, daß sich die in Frage kommenden Betriebe zu einem Zusammenschluß auf genossenschaftlicher Grundlage entschlossen. Auf diese Weise will sich der Handel bei der Monopolisierung gewisser Gebiete eine Verteidigung sichern. Aber auch diese Form der Organisation fällt doch in der Regel die Selbständigkeit des Handels aus, denn sie hat die Regelung des Einkaufs und des Vertriebs zur Voraussetzung. Natürlich fällt mit der Unterbindung des freien Handels die Handelstätigkeit selbst nicht fort, sie vollzieht sich nur in anderen Formen und liegt letzten Endes in den Händen der Produzenten oder richtiger ihrer Organisationen.

Die Fusionstätigkeit regt sich gleichfalls wieder. In der Braunkohlenindustrie erfolgt ein Zusammenschluß der Sächsischen Kohlenwerke A.-G. mit der A.-G. Braunschweigische Kohlenbergwerke. Zur Durchführung der Fusion erheben die Braunschweigischen Kohlenbergwerke ihr Aktienkapital um 4,75 Millionen Mark auf 11 Millionen Mark. Das Kapital der Sächsischen Gesellschaft, deren Serie mit 200000 Aktien der Braunschweigischen Gesellschaft marktscheidet, betrug 6 Millionen Mark. Die Sächsischen Werke hatten in den letzten Jahren ihren Interessenten wesentlich durch maßgebende Beteiligungen an der Braunkohलगrube Friedewald und den Norddeutschen Braunkohlenwerken erweitert; zu ihnen auch Anteile der Heberlandzentrale Braunschweig-

ische Elektrizitätsgesellschaft m. b. H. erworben, vorher bereits betrieb die Gesellschaft die Stromabgabe aus eigenen Werken in einem recht erheblichen Umfang. Auch für die Braunschweigischen Kohlenbergwerke hatte neben der Braunkohlenproduktion die Stromerzeugung Bedeutung erlangt, ihr gehört die Heberlandzentrale Helmsfeld. So wird die Fusion nicht nur eine Vereinigung von Braunkohlenunternehmungen, sondern auch von Elektrizitätswerken herbeiführen. — Eine Verschmelzung zweier Betriebe vollzieht sich ferner in der Zuckerindustrie, die Zuckerfabrik Bauerwitz wird mit der Zuckerfabrik A.-G. Groß-Peterwitz vereinigt. Berlin, den 1. September 1915. Julius Kallisi.

Korrespondenzen.

Breslau. Mit den Schlesiern Mühlenwerkem in Schottwitz und Hartlieb sowie mit den Anwand-Mühlen als auch mit der Sophien-Marien-Hönig- und Clarenmühle II in Breslau wurden die mit dem 1. Oktober abgelaufenen Tarifverträge um ein weiteres Jahr verlängert, und zwar mit der Maßgabe, daß ab 1. Oktober 1915 eine Lohnzulage von 1,50 Mk. pro Woche in Kraft tritt. Erfreulicherweise werden auch die seit Kriegsbeginn gewährten Teuerungszulagen sowie die Unterzählungen an die Kriegerfrauen weiter gezahlt. — Das ist wiederum ein Erfolg der Organisation. Leider ist das Organisationsverhältnis in einigen Mühlen nicht so, als wie es in Anbetracht der stetig erzielten Vorteile unumgänglich notwendig wäre. Deshalb muß ein jeder Kollege das Pflichtgefühl haben, die Lauen und Klauen aufzurütteln und sie der Organisation zuzuführen. Noch ist nicht abzusehen, wie die Zukunft sich gestalten wird; sichere sich deshalb jeder den Schutz des Verbandes.

Erft. Pro Woche Malzfabriken bewilligen 2 Mk. für Teuerungszulage.

Hamburg. Versammlung am 4. September. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken der im Felde gefallenen sowie der hier verstorbenen Kollegen in der üblichen Weise gelebt. Zum 1. Punkt der Tagesordnung: „Wie stellen wir uns zur Kündigung des Tarifvertrages mit den Brauereibetrieben?“ berichtete Linné, daß mit dem 31. Dezember d. J. der fünfjährige Tarifvertrag, wenn er vorher gekündigt werde, sein Ende erreicht. Würde er nicht gekündigt, so habe derselbe zwei weitere Jahre Gültigkeit. Eine kombinierte Vorstandsitzung der Tarifverbände hat sich mit der Kündigungsfrage beschäftigt; dieselbe ist zu dem Resultat gekommen, zwecks Verlängerung des Tarifvertrages während der Kriegsdauer mit den Arbeitgebern in Verhandlung zu treten. Da die Kündigungsfrist bis zum 30. September nur noch kurz bemessen ist, haben die Tarifverbände bis zum 12. d. M. um Antwort ersucht wegen Verhandlungen mit dem Brauereiverband über diese Angelegenheit. Nach längerer lebhafter Diskussion wurde folgender Antrag mit großer Mehrheit angenommen: „Die Versammlung erklärt sich mit den Maßnahmen des Vorstandes zwecks Kündigung des Tarifvertrages einverstanden.“ Den Bericht vom Gewerkschaftskartell erstattete Drexler. Den Bericht vom Schiedsgericht erstattete Linné. Eine Beschwerde des Bäckers Pf. gegen die Aktienbrauerei wegen einem Tage Straffestern wurde durch Vergleich erledigt, die Brauerei zahlt den Tag, nachdem Pf. einmah, daß er einen Fehler gemacht habe. Eine Beschwerde der Hilfsarbeiter R. P. und D. gegen die Garzja-Brauerei wegen Nichtzahlung des vereinbarten Brauerlohnes bei Verrichtung von Brauerarbeiten wurde zwischen Betriebsleitung und Arbeiterausschuß ohne Verhandlung vor dem Schiedsgericht zur Zufriedenheit der Beschwerdeführer erledigt. Im Anschluß an den Bericht verlas der Berichterstatter die Eingabe, welche er auf Grund des Beschlusses der Kuratorienabstimmung, wozu er in der letzten Versammlung beauftragt war, an den Brauereiverband richtete. Trotzdem das Schreiben am 5. August abgehandelt ist, sei eine Antwort bis heute noch nicht erfolgt. In der Diskussion wurde das langsame Arbeiten des Brauereiverbandes kritisiert. Unter „Verchiedenes“ berichtete der Vorsitzende betreffs Urlauberteilung in der Brauerei Hoffmann, daß mit dem Konfliktverwalter in dieser Sache mehrere Male Besprechungen stattgefunden haben, die zur Zufriedenheit der Kollegen beendet wurden. Die Entlassung des Kollegen A. in derselben Brauerei wurde durch Verhandlung mit dem Konfliktverwalter wieder rückgängig gemacht. Eine Beschwerde gegen die Brennerei Faam betreffs Ferien wurde in zufriedenstellender Weise erledigt, ebenso hat eine Angelegenheit betreffs des Hausstrafs in der Krieger-Brauerei durch Aussprache mit der Direktion ihre Erledigung gefunden.

Lübeck. Am 5. September fand unsere Mitglieder-versammlung statt. Eingang der selben wurde das Andenken eines im Lazarett verstorbenen Kollegen in üblicher Weise gelebt. Beim Kartellbericht wurde beschlossen, 50 Mark für das rote Kreuz abzugeben und an das Gewerkschaftskartell, welches Sammelstelle des roten Kreuzes ist, abzuliefern. Anschließend hieran gab der Vorsitzende einen ausführlichen Bericht über die Geschäftsführung und den Stand unserer Zahlstelle im ersten Kriegsjahr. Er streifte die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse und gedachte der großen Opferwilligkeit der Mitglieder seit Kriegsausbruch. Leider haben wir einige Mitglieder, welche sich wohl die Kriegszulage gefallen ließen, sich aber um die Zahlung der Ertragsbeiträge herumdrücken. Mit diesen ist später ein ernstes Wort zu reden. Die Kollegen aber, die ihre Pflicht getan, ersuchte er, auch fernwärts keine Opfer zu scheuen für die Kollegen im Felde. Die Zeit würde kommen, wo diese den Dank persönlich überbringen werden. Der Mitgliederbestand betrug am 1. August 1914 331 männliche und 21 weibliche, zusammen 352 Mitglieder, am 31. Juli 1915 176 männliche und 19 weibliche, zusammen 195 Mitglieder. Zum Vereinsdienste waren eingezogen 157 Mitglieder, wovon 3 gefallen sind. An Unterzählungen wurden ausgezahlt: an Arbeitslohn und Kranke 217,10 Mk., an die Familien der Eingezogenen 262 Mk., in besonderen Fällen 86 Mk., zusammen 565,10 Mk. Aus der Kassa wurden 2192 Mk. an Unterzählungen verausgabt. Auf Anregung des Vorstandes wurde beschlossen, am 1. Oktober wieder einen Mietszuschuß an die Frauen der zum Vereinsdienste eingezogenen Mitglieder zu

gewähren, und zwar je 10 Mk. Desgleichen wurde einem Kranken und in Not geratenen Kollegen ein Mietszuschuß von 25 Mk. bewilligt.

Auf Eingabe des Vorstandes an die Direktion der Rabeburger Aktienbrauerei betreffs Teuerungszulage war eine ablehnende Antwort eingegangen mit der Begründung, die Brauerei arbeite jetzt mit Verlust. Der Vorstand wird zu einem späteren Termin erneut eine Eingabe machen.

Salzungen. Die Roster-Aktien-Brauerei Salzungen zahlt ihren Arbeitern vom 1. September an bis auf weiteres pro Woche 2 Mk. Teuerungszulage.

Stettin. Die Teuerungszulagen in der Brauerei-, Brennerei- und Mühlenindustrie. Durch die gewaltige Preissteigerung der Lebensmittel ist ein Familienvater mit dem bisher verdienten Wochenlohn nicht in der Lage, seine Familie zu ernähren. Daher fühlen sich auch die bei den unten angeführten Firmen beschäftigten Arbeitnehmer veranlaßt, mit ihren Arbeitgebern hierüber zu reden. Es wurde dadurch erreicht, daß folgende Firmen Teuerungszulagen bewilligten: Bergschloß-Brauerei monatlich 9 Mk., Eshjum monatlich 10 Mk., Wöhrich-Brauerei und Brennerei Conrad monatlich 5 Mk., auf jedes Kind 1 Mk. mehr, Viktoria monatlich 5 Mk., auf jedes Kind 1 Mk. mehr, Dramburg u. Herwig monatlich 5 Mk., auf jedes Kind 1 Mk. mehr, Brennerei und Preßbefeisfabrik Grépin monatlich 10 Mk., bis zu 2 Kindern je 2 Mk. und auf jedes weitere Kind 1 Mk. mehr, Stettiner Spritwerke monatlich 8 Mk. Die Zülchower Dampfmühle zahlt wöchentlich 3 Mk. Die Union-Brauerei zahlt monatlich 5 Mk., jedes Kind 1 Mk. mehr. Über unsere Kollegen haben auch ein Opfer bringen müssen, sie haben auf den Erholungsurlaub von 6 Tagen, der ihnen tariflich zusteht und den sie schon voriges Jahr nicht bekommen haben, verzichten müssen. Weiter gibt es noch einige Firmen, die den Urlaub nicht gewähren und auch keine Teuerungszulagen geben. Diese sind wohl der Auffassung, daß die Kollegen sich jetzt alles gefallen lassen müssen. Demgegenüber wollen wir betonen, daß das, was im Tarifvertrag enthalten ist, allen Arbeitnehmern zusteht. Hoffen wir, daß der Krieg bald ein Ende nimmt und daß wir später unsere Verhältnisse besser regeln können.

Kundschau.

Aus der Industrie.

Der Mahllohn der Mühlen. Herr Karl Günther, Mühle Großbauchh., schreibt in der „Mühle“:

„Mit dem Inhalt des Kappeler'schen Aufsatzes kann man sich im wesentlichen nur einverstanden erklären. Ich möchte die Ausführungen noch durch folgenden ergänzen. Mit der in der Mahllohnstatistik der R.G. angeführten Tagesproduktion der Mühle ist nicht deren volle Produktionsfähigkeit gemeint, sondern nur diejenige, mit der sie an die R.G. angeschlossen wird, ermittelt dadurch, daß Jahresbeschäftigungsmenge durch 300 Arbeitstage geteilt wird. Der der Mahllohnbestimmung zugrunde zu legende Beschäftigungsgrad wird nicht bemessen nach dem, was der Mühle von der R.G. zur Vermahlung überwiesen wird, sondern es wird dabei auch alles das mitgerechnet, was die Mühle sonst noch zu mahlen hat. Hierbei handelt es sich namentlich um die Mahlaufträge der selbst wirtschaftenden Kommunalverbände. Da 80 Proz. aller Verbände Selbstwirtschaft betreiben, haben fast alle Mühlen solche Mahlaufträge zu erwarten. Deren Höhe schwankt allerdings zwischen 7 und 100 Proz. ihrer Leistungsfähigkeit. Im Mittel wird man 30 bis 40 Proz. annehmen können. Angenommen nun, eine mittlere Mühle von 12 000 Tonnen Jahresleistung sei zu 35 Proz. durch den Kommunalverband beschäftigt, also mit 4200 Tonnen, so kann sie noch mit 7800 Tonnen bei der R.G. angeschlossen werden, entsprechend 26 Tonnen Tagesproduktion. Wenn auf diesen Anschlag die Mühle von der R.G. im ganzen Jahre nur 2000 Tonnen Mahlgut bekommt, so erreicht sie mit der Kommunalbeschäftigung schon 6700 Tonnen Beschäftigung, das ist mehr als 55 Proz. ihrer R.G.-Beschäftigung, und unterliegt damit dem für ihre Klasse niedrigsten Mahllohn von 16 Mk. bei einer Beschäftigung mit reichlich 30 Proz. ihrer Anschlussmenge seitens der R.G. oder 56 Prozent Gesamtbeschäftigung ihrer Gesamtleistungsfähigkeit. Hat die Mühle aber keine Beschäftigung für den Kommunalverband, so kann sie sich überhaupt nur mit einem Bruchteil ihrer Leistungsfähigkeit der R.G. anschließen, weil sie sonst den im Vertrag der R.G. festgestellten Lagerverpflichtungen nicht nachkommen könnte. Denn sie müßte bei vollem Anschlag 42½ Proz. ihrer Jahresleistung lagern können. Es gibt aber wohl kaum eine Mühle, die so viel Lagerräume hat. Und freude Lager sind nur für solche Mühlen erreichbar, die an Umschlagplätzen liegen, wo größere Vorräte vorbanden sind. Die weitaus meisten Mühlen haben nicht mehr Lagerräume als 15 bis 20 Proz. ihrer jährlichen Leistung und können sich deshalb mit höchstens 10 Proz. ihrer Leistungsfähigkeit der R.G. anschließen.“

Es folgt hieraus, daß mit verschwindenden Ausnahmefällen für die Mühlen immer der niedrigste Mahllohn bei ihrer Größenklasse zur Anwendung kommen wird und die höheren Sätze der Staffel lediglich des besseren Aussehens wegen auf dem Papier stehen. Es wird keines besonderen Beweises bedürfen, daß bei einem so niedrigen Beschäftigungsgrad ein Mahllohn von 16 Mk. für die Tonne nicht auskömmlich ist, abgesehen von den überaus jäheren und weittragenden Verpflichtungen, die die Mühlen der R.G. gegenüber übernehmen müssen. Die Mühlen werden trotzdem den Anschlag an die R.G. nicht verweigern, da das vaterländische Gefühl dem entgegensteht. Man kann aber angehts dieser Zahlen nicht mehr behaupten, daß die Mühlen über Gebühr entlohnt würden und an zu hohen Mehrlöhnen schuld wären, wie das zwar nicht in Ihrem Artikel, aber sonst vielfach geschieht.“

Aus dem Brau.

Stettin wurde der Kollege Bauer im Abfüllkeller der Brauerei Krieb in Straßburg-A. d. G. bei der Explosion eines Lagerröhres.

Von der Maschine erfaßt wurde beim Anfahren eines Mäcous der Decker Kall der Bergbauerei W. a. H. E. L. in. Er erlitt einen Armbruch und Schulterverrenkung.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Lebensmittelhandel. In der westfälischen Industriestadt Gelsenkirchen (etwa 200 000 Einwohner) hat der Arbeitsausschuss für Konsumenteninteressen eine umfangreiche Untersuchung über Güte und Preise der zum Verkauf gelangenden Lebensmittel veranstaltet.

Zu der Abheilung von Waren sind geradezu hand-dasige Zustände entstanden. Fast nur Schund und hohe Preise! Inwiefern sich zusammenfassend ein Sachverständiger aus. Die Waren waren meistens bereits mit Wasser verfälst, das sie innerhalb zwölf Stunden Gewichtsverluste von 8-18 Proz. anwiesen.

Bei der Untersuchung der Qualität der Warenarten herrschte kein System. Es kam wiederholt vor, daß gerade die feinsten Sachen die schlechtesten waren. Letzter waren die zu den billigsten Sachen angezeigten Qualitäten gar nicht vorrätig.

Gefühlsregung, Rechtsprechung.

Ein Strafwagenführer handelt jahrelang, wenn er trotz Überwindung die Fahrt fortsetzt. (Urteil des Reichsgerichts.) Im Wagen des 14. Juli 1913, kurz nach 5 Uhr, fuhr der bei in Frankfurt a. M. wohnhafte A. gehörende und von ihm geführte Strafwagen in der Nähe von Frankfurt gegen einen Baum.

Nach der Feststellung des Sachverhalts wurde der Haupt dadurch herbeigeführt, daß der Beklagte infolge einer angeblichen Ermüdung die Herrschaft über den Strafwagen verlor. Sein Verhalten wird darin gesehen, daß er die lange Fahrt von Hamburg nach Frankfurt a. M. innerhalb 24 Stunden durchführte.

Verstärkendes.

Table with 2 columns: Year (1848-1898) and Value (e.g., 43, 1902, 20, 23). Title: Ein Liter Wein für sechs Pfennig!

Für Weintrinker ist es da ja geradezu ideale Jahre zu sein, und der Konsum ist im Vergleich mit früher noch ganz enorm gestiegen. Aber die Weinbau hat auch eine Schwäche, und darauf greift uns das Bild der Weintrinker immer ein.

Table with 2 columns: Year (1911-1912) and Value (e.g., 44 965 59, 59 354 171).

Es dürfte also für die französischen Weinbauern, wenn man die Preise von 1912 und 1915 der Berechnung zugrunde legt, ein Einmalumsatzfall von rund 20 bis 30 Millionen Franken. Eine ganz nette Kriegserlöse.

Table with 3 columns: Year (1910-1912), Wein (50 067 000 Str., 57 418 000, 43 954 000), Weinmische (56 462 Dg., 102 357, 125 482).

Im Jahre 1915 müssen die Franzosen diese Weinmengen selbst trinken, und das wird selbst einem so weinstarken Volke, wie es die Franzosen sind, etwas viel. Daher der Preissturz.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin O. 27, Schönhaferstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Köpenickstadt 275.

Diese Woche ist der 38. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Umschreibung der Mitgliedsbücher.

Trotz des den Jahreshauptversänden Ende August 1915 zugefertigten Rundschreibens A. Nr. 17/15 wird wiederholt wegen der 1915 voll werdenden Mitgliedsbücher bei uns angefragt. Wir wiederholen:

Die 1910 angefertigten, mit Jahresfluß 1915 auslaufenden Mitgliedsbücher werden am 1. Januar 1916 durch neue Mitgliedsbücher ersetzt, die sich bereits im Druck befinden und nebst den nötigen Anweisungen über die Handhabung beim Umschreiben der Zahlstellen rechtzeitig zugefickt werden.

Um die Zustellung der neuen Mitgliedsbücher glatt vollziehen zu können, ist notwendig, daß uns von jeder der Zahlstellen die Zahl der umzuschreibenden Bücher mitgeteilt wird. Zu diesem Zweck ist der am Schluß des Rundschreibens A. Nr. 17/15 befindliche Streifen anzufüllen, abzutrennen und an den Verbandsvorstand einzuliefern.

Die mit Jahresfluß 1917 auslaufenden Mitgliedsbücher werden am 1. Januar 1916 nicht umgeschrieben.

Die am 1. Januar 1916 in den Zahlstellen noch vorhandenen unbrauchbaren Mitgliedsbücher, die mit Jahresfluß 1917 auslaufen, sind einzubringen, und zwar sind dieselben neu eingetretene Mitglieder anzufüllen.

Bei der Umschreibung sind nur neue Mitgliedsbücher zu verwenden. Der Verbandsvorstand.

Arbeitsvermittlung.

Täglich werden vom Verbandsvorstand durch die Zahlstellenverträge sowie von den Brauereien und Mälzereien gelernter Brauer verlangt. Daß überall Mangel an gelerntem Arbeiter besteht, das beweisen auch die zahlreichen Zusätze in der Brauerzeitung. Erstens befinden sich zurzeit noch verhältnismäßig junge Brauer auf der Wanderjahre wie auch am Orte arbeitslos und beziehen Arbeitslosenunterstützung. Auch kann es vor, daß auf Wanderjahre befindliche Verbandsmitarbeiter die ihnen zugewiesenen Stellen nicht annehmen.

Wir ermahnen die Zahlstellenverträge, ganz besonders die Unterhaltungsanzähler, alle bei ihnen vorfindenden wandernden Verbandsmitarbeiter an den Verbandsvorstand zu verweisen, damit ihnen Arbeit zugewiesen werden kann. Bei dieser Gelegenheit sei auf den § 19 Ziffer 7 des Verbandsstatuts verwiesen, den zu handhaben die Zahlstellen hiermit ersucht werden.

Der Verbandsvorstand. J. A. E. Bader.

Gewarnt

Wird vor dem Brauer Faber Karlgraf aus Bregenz (Vorarlberg). Derselben wurde wiederholt Arbeit nachgewiesen, die er billigerweise hätte annehmen können. Er bezog aber ungeachtet dessen Erwerbslosenunterstützung. Sein Mitgliedsbuch liegt im Hauptbureau. Karlgraf freist zurzeit die Zahlstellen in Südböhmen.

Beurlaubte und für ungültig erklärte Mitgliedsbücher.

Heinrich Wandel, Müller, Buchn. 16338, geb. 25. Mai 1876 zu Rasth, eingetr. 1. Febr. 1903 in Dresden; Karl Hubitz, Brauer, Buchn. 6205, geb. 25. August 1863 zu Schellhagen, eingetr. 21. Oktober 1911 in Berlin.

Vorliegende Kollegen haben Duplikate mit gleicher Nummer erhalten, was diese sind gültig.

Materialverband.

Table with 6 columns: Zahlstelle, Mitgliedsbücher, 70-80, 80-90, 90-100, 100-110. Rows: Berlin, Magdeburg, Erlangen, Göttingen, Dohren, Rosenheim, Waren.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

- Apolda. Alle Zuschriften an H. Eichner, Rönchstraße 8.
Egeln. Alle Zuschriften an Ehr. Albrecht, Oberlauf 16a.
Wegmannsburg. Vorsitzender Albert Lehner I.
Kreuzlingen. Vorsitzender Otto Frendigmann, Rothhaferstraße.

Veranstaltungsanzeigen.

- Amstutz. 8 Uhr: „Drei Krüge“.
Helmberg. 2 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
Härschenthal. 8 1/2 Uhr: „Vollgarten“.
Grenz. 8 1/2 Uhr: „Feiertag“.
Hörsing. 8 Uhr: bei Dieje, Grünerwinkel.
Sommerleben. 8 1/2 Uhr: „Zur Quelle“.

Jena. 8 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus.
Lehr. 8 Uhr: „Zum großen Schoppen“.
Meißen. 8 1/2 Uhr: „Kronprinz“.

Sonntag, den 19. September.

- Bachum. 4 Uhr: bei Kröter, Ferner Straße 11.
Breslau. Vorm. 9 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus, Zimmer 11.
Versammlung für Mühlenarbeiter, Bericht über die Lohnbewegung.
Dertmund. 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
Duisburg. 3 Uhr: bei Marks, Feldstraße 9.
Eisleben. 4 Uhr: bei Fesfel.
Eimshorn. Vorm. 9 1/2 Uhr: „Bereinslokal“.
Frankenthal. Vorm. 10 Uhr: „Zum Nachtlicht“.
Gießen. 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
Gleiwitz. 4 Uhr: „Goldgrube“, Weeliger Straße.
Merseburg. 4 Uhr: „Kaiser-Wilhelm-Galle“.
Sundern-Lippinghausen. 3 Uhr: bei Meiser in Sundern.
Zeitz. 3 1/2 Uhr: bei Kämpf, Schützenstr. 8.

Dienstag, den 21. September.

Burg. 8 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“, Oberstr. 43.

Nachruf

der Zahlstelle Leipzig für die im Felde gefallenen Kollegen:

- R. Olbricht, Müller, Frankreich.
D. Stiefel, Bierfahrer, Frankreich.
A. Genz, Geiger, Rußland.
D. Pante, Brauer, Frankreich.
F. Damm, Bierfahrer, Frankreich.
H. Köhrich, Müller, Rußland.
R. Wagner, Maschinist, Frankreich.
F. Sayced, Kellereiarbeiter, Karpathen.
F. Renker, Brauer, Frankreich.
R. Rudolph, Mehlfahrer, Rußland.

Ehre ihrem Andenken!

Die Kollegen der Zahlstelle Leipzig u. Umg.

Nachruf. Auf dem östlichen Kriegsjahresplatz fiel unser Kollege Bernhard Gardt. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Zahlstelle Neustadt a. Orla.

Nachruf. Im besten Falle infolge einer jähren Verwundung unser Kollege Heinrich Schmalz. Am 11. September verschied nach langer Krankheit, hervorgerufen durch Unglücksfall, unser Kollege Ernst Klupp.

Wir werden das Andenken der Verstorbenen stets in Ehren halten. Zahlstelle Kiel.

Unserem Kollegen Ferdinand Reibel nebst seiner lieben Frau zur Silbernen Hochzeitfeier nachträglich die besten Glückwünsche. Zahlstelle Rostock.

Nachruf. Den Tod fürs Vaterland starb infolge eines Unglücksfalles unser treuer Kollege

Max Schwarzer, Signalmaat. Wir werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren. Zahlstelle Duisburg.

Nachruf. Auf dem Schlachtfeld gefallen sind unsere Kollegen Johannes Bartels, Carl Böt, Reinhold Dammann. Ehre ihrem Andenken. Zahlstelle Hamburg.

Unserem werten Vertreter Louis Gadenberg zu seinem 25-jährigen Dienstjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Die organisierten Bierfahrer der Elberfelder Küpper-Brauerei Elberfeld, Ronsdorferstraße.

Das Schöffengericht beim Rgl. Amtsgerichte Jugolstadt hat in seiner Sitzung vom 11. August 1915 in der Privatklage des Dewald Schrems, Bezirksleiter des Verbandes der Brauereien und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen in Regensburg gegen Max Feilmeier, Brauer in Jugolstadt, auf Grund der Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Feilmeier, Max, geb. 3. 1. 1882, latb., verh., Brauer in Jugolstadt, ist schuldig, eines Vergehens der öffentlich verübten Beleidigung und wird hiemegen zu einer Geldstrafe von dreißig Mark, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit umgewandelt wird in eine Gefängnisstrafe von sechs Tagen und zu den Kosten des Verfahrens und Strafvolzuges verurteilt. Dem Privatkläger wird die Befugnis zugesprochen, den erklennenden Teil des Urteils innerhalb 14 Tagen nach dessen Rechtskraft je einmal in dem Verbandsorgan der Brauerei- und Mühlenarbeiter und den beiden Jugolstädter Tagesblättern auf Kosten des Privatklägers bekannt machen zu lassen. Vorstehendes Urteil gebe ich nach erfolgter Rechtskraft auf Grund der urteilsmäßigen Ermächtigung als Prozeßvollmachtigter des Privatklägers hiemit bekannt. München, den 8. September 1915. Düntelsbühler, Rechtsanwalt.

Den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis, daß ich auch während des Krieges mein Spezialgeschäft für wasserdichte Holz- und Lederarbeiten weiter betreibe.

Ich zahle für jedes

während des Krieges von Verbandskollegen bei mir bestellte Paar Schuhe

50 Pf. zwecks Unterstützung

der Angehörigen von im Felde stehenden Verbandsmitgliedern an die betreffende Soldatensektion.

Josef Urban, Rüsting, II.-B.

Gesucht sofort ein tüchtiger Brauer, welcher bereits im Endhaus gearbeitet hat. Lohn nach Tarif. Bürgerbräu, G. m. b. H., Segeberg i. S.

Dornbräu, Kiel, sucht für sofort Bierbäuer, militärfrei, bei hohem Lohn, Strickanlage und Reisvergütung.

Einige Brauer

für sofort gesucht.

Bierbrauerei A. Schifferer u. G. in Kiel.